

Vertrag 3: Externe Bauüberwachung (Werkvertrag)

PL Technical Compliance – Philipp Hähnel · Fassung v1.2 · Rechtsstand 11. August 2026 · schreibgeschützte Fassung

§ 1 Kündigung und Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der geschuldeten Bauüberwachungsleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 648 Satz 1 BGB). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).
- (2) Im Falle einer solchen freien Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen in voller Höhe zu verlangen.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu. Die Parteien vereinbaren insoweit abweichend von der gesetzlichen Vermutung des § 648 Satz 3 BGB eine pauschale Vergütung in Höhe von 15 % des Honorars, das auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallen wäre. Den Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer ersparter Aufwendungen ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen, Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (§ 2 GeschGehG).
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren vollumfänglich bestehen.

Hinweis: Diese Regelungen sind auf den B2B-Einsatz zugeschnitten und ersetzen keine Rechtsberatung. Bei Abweichungen zwischen diesen Vertragsbausteinen und den AGB gehen die individuell vereinbarten Vertragsbausteine vor.